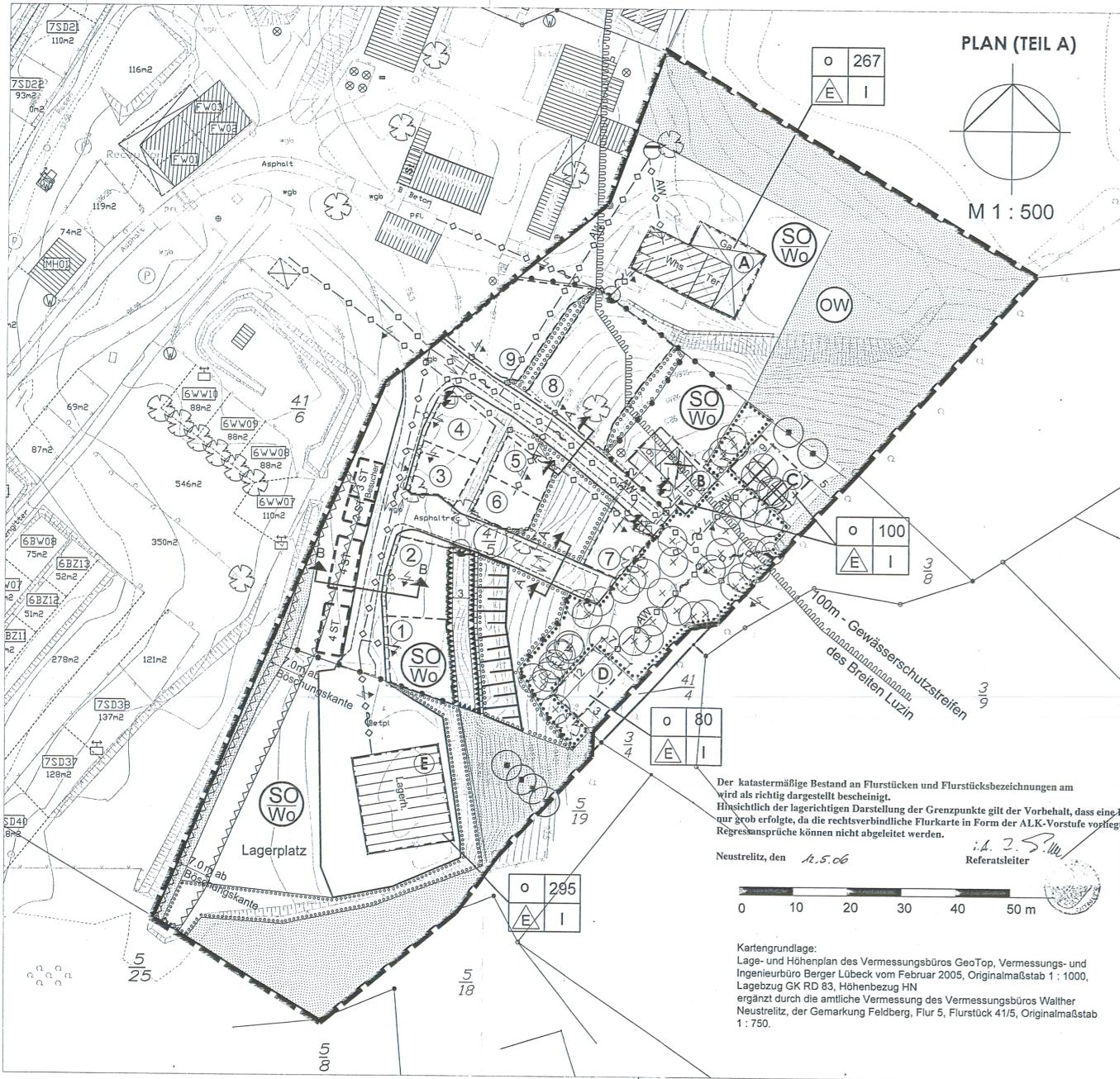


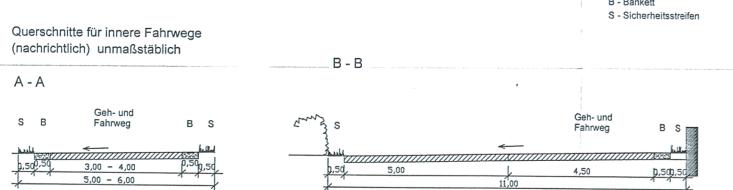
# Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 "Wochenendplatz" der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft



Der katastermäßige Bestand an Flurstücken und Flurstücksbezeichnungen am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte in Form der ALK-Vorstufe vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neustrelitz, den 15.06. Referatsleiter

Kartengrundlage: Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros GeoTop, Vermessungs- und Ingenieurbüro Berger Lübeck vom Februar 2005, Originalmaßstab 1 : 1000, Lagezug GK RD 83, Höhenbezug HN ergänzt durch die amtliche Vermessung des Vermessungsbüros Walther Neustrelitz, der Gemarkung Feldberg, Flur 5, Flurstück 41/5, Originalmaßstab 1 : 750.



### SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH § 86 LBAU M-V DES VORHA-BEN-BEZOGENEN B- PLANES NR.10 "WOCHENENDPLATZ" DER GEMEINDE FELDBERGER SEENLANDSCHAFT.

Auf der Grundlage des § 86 Abs.4 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAU M-V) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468), berichtigt am 8. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 612), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647), wird für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 "Wochenendplatz" nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft die nachfolgende Satzung erlassen:

#### 1. Außengestaltung baulicher Anlagen (§ 86 Abs.1 Nr.1 LBAU M-V)

1.1 Fassaden  
 - Fassaden der Gebäude auf Baufeld B, C, D sind nach außen hin sichtbar zu mindestens 50 % aus Holz zu gestalten.  
 - Die Wochenendhäuser auf den Aufstellplätzen sind aus Holz zu errichten.  
 - Die Farbgebung der außenliegenden Holzteile an Fassaden von Wochenendhäusern und Gebäuden für Ferienhäuser soll grün, braun oder naturfarben sein.

1.2 Dächer  
 - Dächer sind nicht mit Blech zu decken.  
 - Die Dachhaut ist in den Farben naturrot oder rotbraun auszuführen, ausgenommen von dieser Festsetzung sind Reetdächer.  
 - Dächer der Ferienhäuser sollen maximal 30° geneigt sein.

#### 2. Sonstige Festsetzungen

Die Nichteinhaltung örtlicher Bauvorschriften stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 84 LBAU M-V).

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung  
 SO sonstiges Sondergebiet, Wochenendplatz  
 WO sonstiges Sondergebiet, Wochenendplatz

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)  
 100 max. Grundfläche mit Flächenangabe  
 I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen  
 Bauweise, Stellung baulicher Anlagen  
 A nur Einzelhäuser zulässig  
 - - - - - Baugrenze  
 o offene Bauweise

1.4 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen  
 Ver- und Entsorgungsleitungen unterirdisch  
 Art der Leitung: ~ Wasserversorgung ⚡ Elektrokabel AW Abwasserleitung

Ver- und Entsorgungsanlagen mit Zweckbestimmung  
 Elektrizität Abwasser Wasserentnahme

1.5 Grünflächen  
 private Grünflächen

1.6 Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen  
 Schutzgebiet für Oberflächengewässer

1.7 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen  
 Flächen für Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

1.8 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
 Erhaltung von Bäumen  
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen v. Sträuchern  
 Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen

2. Sonstige Planzeichen  
 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen u. Gemeinschaftsanlagen  
 4 ST Stellplätze mit Anzahl  
 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

3. Darstellung ohne Normcharakter  
 Flurstücksnummer im Geltungsbereich  
 Bemaßung in Meter  
 vorhandene Stützmauer  
 vorhandene Böschung  
 Rodung vorhandener Baum  
 eingemessener Baum  
 Aufstellplatz mit Nummerierung für Wochenendhäuser oder Wohnwagen und Zelte  
 Bezeichnung der Baufelder

Rechtsgrundlage  
 § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB  
 § 11 Abs.2 BauNVO  
 § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB  
 § 17 Abs.1 u. 2 BauNVO  
 § 16 BauNVO  
 § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB  
 §§ 22, 23 BauNVO  
 § 22 Abs.2 BauNVO  
 § 23 Abs.1 u. 3 BauNVO  
 § 22 Abs.1 u. 2 BauNVO  
 § 9 Abs.1 Nr.13 BauGB  
 § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB  
 § 9 Abs.1 Nr.16 und Abs. 6 BauGB  
 § 9 Abs.1 Nr.26 BauGB  
 § 9 Abs.1 Nr.20, 25 BauGB  
 § 9 Abs.1 Nr.20 und 25b BauGB  
 § 9 Abs.1 Nr.20 und 25a BauGB  
 § 9 Abs.1 Nr.20 und 25b BauGB  
 § 9 Abs.1 Nr.4 BauGB  
 § 9 Abs.1 Nr.10 BauGB  
 § 9 Abs.7 BauGB  
 § 16 Abs.5 BauNVO  
 Straßenquerschnitte  
 Abbruch Gebäude  
 Stilllegung Brunnen bzw. Sammelgrube  
 Mauer geplant  
 geplante Böschung  
 Baum gem. Biotopkartierung  
 innerer Fahweg  
 mit Fahrtrichtung

1.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)  
 - In Baufeld A ist maximal eine Wohnung zulässig.  
 - In Baufeld B, C und D ist jeweils maximal eine Ferienwohnung zulässig.

1.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
 - Nicht überdachte notwendige Stellplätze sind zu 50% teilsversiegelt herzustellen und zu begrünen.  
 - Aufstellplätze sind unversiegelt herzustellen.  
 - Bankette sowie Sicherheitsstreifen u. Ausweichflächen sind zu 50% teilsversiegelt herzustellen und zu begrünen.

1.7 Anpflanzgebot (§ 9 Abs.1 Nr.20 und 25a BauGB i. V. m. § 8a BNatSchG)  
 - Auf den zeichnerisch zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Flächen ist die Pflanzung einheimischer Sträucher lt. Artenliste 1 (Qualität: h= 60 - 100 cm) 2 Stk/m² vorzunehmen. Es ist eine Bewässerung von mindestens 6 x jährlich über einen Zeitraum von 4 Jahren zu sichern. Artenliste 1:  
 Cytisus scoparius Besenginster  
 Juniperus Communis Gewöhnlicher Wacholder  
 Rosa canina Hecken - Rose  
 Prunus spinosa Schlehe  
 Calluna vulgaris Besenheide  
 Rubus fruticosus Brombeere  
 Rosa rubiginosa Wein - Rose

1.8 Erhaltungsgebot - Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25b BauGB i. V. m. § 8a BNatG)  
 - Bei den zeichnerisch zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Flächen sind Eingriffe durch bauliche Anlagen nur außerhalb des Wurzelbereiches zulässig. Als Wurzelbereich gilt der Traubereich plus 1,5 m.  
 Die Bäume sind während der Bauzeit vor Beschädigungen, Auffüllungen, Bauschutzverkippen und Befahren mit Baufahrzeugen zu schützen. Gräben für Ver- und Entsorgungsleitungen im Wurzelbereich sind durch Handschachtung oder mit Durchörterung vorzunehmen. Das Fällen von Bäumen, die unter Bestandsschutz stehen, stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 213 BauGB dar und ist ohne vorheriges Genehmigungsverfahren unzulässig. Zusätzliche Baumfällungen müssen begründet werden und sind zu beantragen.  
 - Alle Baum- und Strauchpflanzungen, die zum Ausgleich der Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme dienen, sind dauerhaft zu erhalten. Bei natürlichem Verlust von Bäumen, die dem Ausgleich von Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen dienen, sind diese im unmittelbaren Umfeld in gleicher Qualität, Art und Größe, wie ursprünglich festgesetzt, zu ersetzen.  
 - Bei den zeichnerisch zum Erhalt festgesetzten Bäumen sind Eingriffe durch bauliche Anlagen jeglicher Art im Abstand von 2,5 m ab Stammäußenkante in alle Richtungen zu vermeiden.

1.9 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB)  
 - Für das zeichnerisch dargestellte Elektrokabel wird beidseitig des Trassenverlaufes über eine Breite von 1m ein Leitungsrecht für die Eon.edis AG festgesetzt.

1.10 Höhenlage (§ 9 Abs.3 BauGB)  
 - Die Oberfläche des Erdgeschossfußbodens der Gebäude von Baufeld B, C und D darf maximal 1 m über das gewachsene Gelände hinausragen.

1.11 Zulässigkeit von sonstigen Nutzungen und Anlagen nur bis zum Eintritt bestimmter Umstände (§ 9 Abs.2 Nr.2 BauGB)  
 - Die Abwasserentsorgung über die vorhandenen abfließen Sammelgruben erfolgt befristet bis zum möglichen Anschluss an eine zentrale Abwasserkanalisation.

1.12 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§9 Abs.1 Nr.10 BauGB)  
 - Die in der zeichnerisch von der Bebauung freizuhaltenden Fläche geplanten Stellplätze sind nach Abstimmung mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband für den Zeitraum der Wahrnehmung der Unterhaltspflicht von der Nutzung auszuschließen.

2. Nachrichtliche Übernahme § 9 Abs. 6 BauGB  
 - Das Plangebiet befindet sich teilweise im 100 m Gewässerschutzstreifen des nordöstlich gelegenen "Breiten Luzin".  
 - Das Plangebiet befindet sich in der Nähe der FFH-Vorschlagsgebiete "Wälder bei Feldberg mit Breitem Luzin und Dolgener See" und "Schmaier Luzin, Zansen und Carwitzer See".  
 - Das Plangebiet liegt am Rande des Landschaftsschutzgebietes 31 und im Naturpark "Feldberger Seenlandschaft".  
 - Das Vorhaben berührt Bodendenkmale. Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig und verbindlich mitzuteilen, damit eine Fachkraft die Arbeiten begutachten und feststellen kann, ob gem. § 6 Abs. 5 DschG M-V Bergungs- und Dokumentationsmaßnahmen notwendig werden.

3. Hinweise  
 - Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DschG M-V (BVVO) Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 973 ff) die zuständige Untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.  
 Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.  
 - Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und unverbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sind und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DschG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).  
 - Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in der Munitionsbergungsdienst ist nicht kampfmittelbelasteten Bereichen Einzelteile auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefarbeiten mit entsprechender Ausrüstung durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverträgliche Gegenstände der Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

### TEXT (TEIL B)

#### 1. Festsetzungen nach § 9 BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 2-9 BauNVO)

Das sonstige Sondergebiet gem. § 11 BauNVO wird seiner Zweckbestimmung entsprechend als Wochenendplatzgebiet festgesetzt. Folgende Arten von Nutzungen sind in den mit Nr. 1 bis Nr. 9 gekennzeichneten Aufstellplätzen allgemein zulässig:  
 - Wohnungen und Zelte  
 - Wochenendhäuser mit einer maximalen Grundfläche von 40 m² und einer maximalen Gesamthöhe von 3,50 m; bei der Ermittlung der Grundfläche bleiben ein überdachter Freisitz bis zu 10 m² oder ein Vorzelt unberücksichtigt  
 Auf den Baufeldern B, C, D sind zulässig:  
 - Ferienhäuser  
 Auf dem Baufeld A sind zulässig:  
 - Wohnungen für Betriebsinhaber und Dienstpersonal  
 Auf dem Baufeld E sind bauliche Anlagen und Nutzungen zulässig:  
 - zur Lagerung und zum Abstellen von landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen  
 - zur Holzbearbeitung  
 - zur Tierhaltung  
 Weiterhin sind im sonstigen Sondergebiet "Wochenendplatz" allgemein zulässig:  
 - Zufahrten und innere Fahwege  
 - Technische Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung und Betreuung des Gebietes,  
 - Stellplätze für Wohnungen, Ferienwohnungen und Wochenendhäuser.  
 Der schalltechnische Schutzanspruch des Wochenendplatzgebietes entspricht dem eines Allgemeinen Wohngebietes.

### SATZUNG DER GEMEINDE FELDBERGER SEENLANDSCHAFT

Aufgrund des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) i. V. m. § 233 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Feldberger Seenlandschaft vom 04.04.2006 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 "Wochenendplatz" der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)  
 - Die Versiegelung aller in der Planzeichnung als Sondergebiet "Wochenendplatzgebiet" dargestellten Flächen beträgt maximal 40 %.  
 - Die Firsthöhe für Ferienhäuser wird auf maximal 6m über Oberfläche Fertigfußboden des Erdgeschosses beschränkt.  
 - Auf der zur Erhaltung von Bäumen festgesetzten Fläche dürfen nur von 1.4 - 30.9 jeden Jahres maximal 10 Zelte gleichzeitig aufgestellt werden.

1.3 Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)  
 - Außerhalb der zeichnerisch dargestellten Aufstellplätze und überbaubaren Grundstücksflächen sind bauliche Anlagen unzulässig, die Gebäude sind.

1.4 Die Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB)  
 - Die Absicherung des ruhenden Verkehrs von je 1KFZ pro Nutzungseinheit erfolgt für Baufeld B, C und D sowie die Aufstellplätze 1 - 7 ausschließlich auf der zeichnerisch als Nebenanlage Stellplätze festgesetzten Fläche.  
 - Die gemäß § 3 Abs.7 der Campingplatzverordnung M-V abzusichernden drei Besucherstellplätze werden auf der zeichnerisch dafür festgesetzten Fläche hergestellt.

1.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)  
 - In Baufeld A ist maximal eine Wohnung zulässig.  
 - In Baufeld B, C und D ist jeweils maximal eine Ferienwohnung zulässig.

1.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
 - Nicht überdachte notwendige Stellplätze sind zu 50% teilsversiegelt herzustellen und zu begrünen.  
 - Aufstellplätze sind unversiegelt herzustellen.  
 - Bankette sowie Sicherheitsstreifen u. Ausweichflächen sind zu 50% teilsversiegelt herzustellen und zu begrünen.

1.7 Anpflanzgebot (§ 9 Abs.1 Nr.20 und 25a BauGB i. V. m. § 8a BNatSchG)  
 - Auf den zeichnerisch zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Flächen ist die Pflanzung einheimischer Sträucher lt. Artenliste 1 (Qualität: h= 60 - 100 cm) 2 Stk/m² vorzunehmen. Es ist eine Bewässerung von mindestens 6 x jährlich über einen Zeitraum von 4 Jahren zu sichern. Artenliste 1:  
 Cytisus scoparius Besenginster  
 Juniperus Communis Gewöhnlicher Wacholder  
 Rosa canina Hecken - Rose  
 Prunus spinosa Schlehe  
 Calluna vulgaris Besenheide  
 Rubus fruticosus Brombeere  
 Rosa rubiginosa Wein - Rose

1.8 Erhaltungsgebot - Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25b BauGB i. V. m. § 8a BNatG)  
 - Bei den zeichnerisch zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Flächen sind Eingriffe durch bauliche Anlagen nur außerhalb des Wurzelbereiches zulässig. Als Wurzelbereich gilt der Traubereich plus 1,5 m.  
 Die Bäume sind während der Bauzeit vor Beschädigungen, Auffüllungen, Bauschutzverkippen und Befahren mit Baufahrzeugen zu schützen. Gräben für Ver- und Entsorgungsleitungen im Wurzelbereich sind durch Handschachtung oder mit Durchörterung vorzunehmen. Das Fällen von Bäumen, die unter Bestandsschutz stehen, stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 213 BauGB dar und ist ohne vorheriges Genehmigungsverfahren unzulässig. Zusätzliche Baumfällungen müssen begründet werden und sind zu beantragen.  
 - Alle Baum- und Strauchpflanzungen, die zum Ausgleich der Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme dienen, sind dauerhaft zu erhalten. Bei natürlichem Verlust von Bäumen, die dem Ausgleich von Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen dienen, sind diese im unmittelbaren Umfeld in gleicher Qualität, Art und Größe, wie ursprünglich festgesetzt, zu ersetzen.  
 - Bei den zeichnerisch zum Erhalt festgesetzten Bäumen sind Eingriffe durch bauliche Anlagen jeglicher Art im Abstand von 2,5 m ab Stammäußenkante in alle Richtungen zu vermeiden.

1.9 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB)  
 - Für das zeichnerisch dargestellte Elektrokabel wird beidseitig des Trassenverlaufes über eine Breite von 1m ein Leitungsrecht für die Eon.edis AG festgesetzt.

1.10 Höhenlage (§ 9 Abs.3 BauGB)  
 - Die Oberfläche des Erdgeschossfußbodens der Gebäude von Baufeld B, C und D darf maximal 1 m über das gewachsene Gelände hinausragen.

1.11 Zulässigkeit von sonstigen Nutzungen und Anlagen nur bis zum Eintritt bestimmter Umstände (§ 9 Abs.2 Nr.2 BauGB)  
 - Die Abwasserentsorgung über die vorhandenen abfließen Sammelgruben erfolgt befristet bis zum möglichen Anschluss an eine zentrale Abwasserkanalisation.

1.12 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§9 Abs.1 Nr.10 BauGB)  
 - Die in der zeichnerisch von der Bebauung freizuhaltenden Fläche geplanten Stellplätze sind nach Abstimmung mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband für den Zeitraum der Wahrnehmung der Unterhaltspflicht von der Nutzung auszuschließen.

2. Nachrichtliche Übernahme § 9 Abs. 6 BauGB  
 - Das Plangebiet befindet sich teilweise im 100 m Gewässerschutzstreifen des nordöstlich gelegenen "Breiten Luzin".  
 - Das Plangebiet befindet sich in der Nähe der FFH-Vorschlagsgebiete "Wälder bei Feldberg mit Breitem Luzin und Dolgener See" und "Schmaier Luzin, Zansen und Carwitzer See".  
 - Das Plangebiet liegt am Rande des Landschaftsschutzgebietes 31 und im Naturpark "Feldberger Seenlandschaft".  
 - Das Vorhaben berührt Bodendenkmale. Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig und verbindlich mitzuteilen, damit eine Fachkraft die Arbeiten begutachten und feststellen kann, ob gem. § 6 Abs. 5 DschG M-V Bergungs- und Dokumentationsmaßnahmen notwendig werden.

3. Hinweise  
 - Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DschG M-V (BVVO) Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 973 ff) die zuständige Untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.  
 Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.  
 - Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und unverbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sind und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DschG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).  
 - Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in der Munitionsbergungsdienst ist nicht kampfmittelbelasteten Bereichen Einzelteile auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefarbeiten mit entsprechender Ausrüstung durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverträgliche Gegenstände der Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

